

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 20. Oktober 1982
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung**

A. Zielsetzung

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gilt noch das Übereinkommen vom 4. Februar 1928 über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger. Es wird den im deutsch-schweizerischen Verhältnis bestehenden Bedürfnissen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung und der Rechtsentwicklung in beiden Staaten nicht mehr gerecht. Das Abkommen vom 20. Oktober 1982 hat deshalb zum Ziel, die Rechtsverhältnisse deutscher und schweizerischer Arbeitnehmer, die im jeweils anderen Vertragsstaat arbeiten oder gearbeitet haben, auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung neu und umfassend zu regeln.

B. Lösung

Das Abkommen vom 20. Oktober 1982 knüpft zu diesem Zweck an die bewährten Regelungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften und im deutsch-österreichischen Verhältnis an und entwickelt sie – den besonderen Bedingungen an der deutsch-schweizerischen Grenze entsprechend – weiter. Deutsche Grenzgänger in der Schweiz sollen beitragspflichtig in der Schweiz werden. Die Regelung der Ansprüche in dem einen oder anderen Vertragsstaat erfolgt nach sachlichen Bedürfnissen. Sonderregelungen bestehen insbesondere für die Einwohner der deutschen

Gemeinde Büsing. Für die deutsche internationale Vertragspraxis neu ist die gegenseitige Erstattung eines Teils der für die Beschäftigung von Grenzgängern vereinnahmten Beiträge.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) – 806 06 – Ar 101/83

Bonn, den 29. April 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens mit Schlußprotokoll und eine Denkschrift zum Abkommen sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 521. Sitzung am 29. April 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 20. Oktober 1982 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 23 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(3) Mit Inkrafttreten des Abkommens treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über die Befreiung der in der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik beschäftigten und dort wohnhaften Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung vom 23. Mai 1932 (RGBl. I S. 244),
2. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 197 Abs. 3 und 4 AVAVG) vom 18. April 1958 (BGBl. I S. 304),
3. § 174 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom
sowie
4. die Verordnung über die Höhe der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit für in der Schweiz beschäftigte Grenzgänger (Grenzgänger-Beitragsverordnung) vom 30. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1703).

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 23 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Durch Absatz 3 sollen Rechtsvorschriften aufgehoben werden, die durch das Abkommen gegenstandslos geworden sind.

1. Die Verordnung über die Befreiung der in der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik beschäftigten und dort wohnhaften Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung vom 23. Mai 1932 trug dem Umstand Rechnung, daß nach dem damaligen

Recht Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn, die auf deren Einrichtungen in der Schweiz beschäftigt waren und auch in der Schweiz wohnten, grundsätzlich beitragspflichtig zur deutschen Arbeitslosenversicherung waren, ohne mangels eines Wohnsitzes in Deutschland im Falle der Arbeitslosigkeit Leistungen aus der deutschen Arbeitslosenversicherung erhalten zu können.

Die Verordnung hat deshalb diese Arbeitnehmer – unter Aufrechterhaltung der Beitragspflicht der Deutschen Reichsbahn als Arbeitgeberin – von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung befreit. Die Verordnung gilt nach § 242 Abs. 41 des Arbeitsförderungsgesetzes weiter.

Nach dem Abkommen unterliegen die vorgenannten Arbeitnehmer der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit und können von dieser im Falle von Arbeitslosigkeit auch Leistungen erhalten (vgl. Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 des deutsch-schweizerischen Abkommens über Soziale Sicherheit und Artikel 8 Abs. 3 des Abkommens).

Soweit die Verordnung Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn in der Tschechoslowakei betrifft, ist sie durch die veränderten Verhältnisse gegenstandslos geworden.

2. Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung regelt in erster Linie die Beitragspflicht und Leistungsberechtigung von Grenzgängern, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und im Ausland beschäftigt sind. Nachdem die Beitragspflicht und Leistungsberechtigung von Grenzgängern, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft beschäftigt sind, durch Gemeinschaftsrecht und von Grenzgängern, die in Österreich beschäftigt sind, durch das deutsch-österreichische Abkommen über Arbeitslosenversicherung geregelt sind, hat die Verordnung insofern nur noch für Grenzgänger Bedeutung, die in der Schweiz arbeiten.

Weiter regelt die Verordnung die Beitragspflicht einer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland, die von Grenzgängern ausgeübt wird, die in der Schweiz wohnen.

Die Beitragspflicht und Leistungsberechtigung beider Personenkreise wird durch das neue Abkommen geregelt.

3. § 174 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes ist als Rechtsgrundlage für die Grenzgänger-Beitragsverordnung geschaffen worden. Nach dem Abkommen sollen Grenzgänger, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und in der Schweiz beschäftigt sind, in der Schweiz beitragspflichtig werden.

Nach Nummer 4 des Schlußprotokolls zu dem Abkommen behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, von Grenzgängern, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, unbeschadet der Beitragspflicht nach schweizerischen Rechtsvorschriften zusätzlich einen Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit

zu erheben. Wenn diese völkerrechtlich vorbehaltene Möglichkeit genutzt werden soll, muß zu gegebener Zeit die Rechtsgrundlage für den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung geschaffen werden.

4. Als Folge der Neuregelung der Beitragspflicht der in der Schweiz beschäftigten Grenzgänger durch das Abkommen (vgl. zu Nummer 3) muß die Verordnung über die Höhe der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit für in der Schweiz beschäftigte Grenzgänger (Grenzgänger-Beitragsverordnung) vom 30. Dezember 1981 außer Kraft gesetzt werden.

Schlußbemerkung

Der Bund wird durch das Abkommen insofern finanziell entlastet, als die Erstattung der Kurzarbeitsentschädigung, die die schweizerischen Arbeitslosenkassen an Grenzgänger aus der Bundesrepublik Deutschland leisten, mit Außerkrafttreten der Vereinbarung vom 2./27. Februar 1976 (vgl. Artikel 25 des Abkommens) entfällt. Was den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit anbelangt, so entfällt mit Inkrafttreten des Abkommens die Beitragspflicht der Grenzgänger zur Bundesanstalt für Arbeit und tritt die Beitragserstattungsregelung nach Artikel 11 des Abkommens in Kraft. Im übrigen werden Bund, Länder und Gemeinden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Das Gesetz wird sich voraussichtlich auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken, da die Zahl der Grenzgänger im Verhältnis zu der Zahl der Erwerbstätigen im Grenzgebiet so gering ist, daß sich die Beitragsentlastung der Grenzgänger nicht preiserhöhend auswirken wird.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Schweizerische Eidgenossenschaft

in dem Wunsche, die Beziehungen der beiden Staaten auf
dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung zu fördern und mit
der Rechtsentwicklung in Einklang zu bringen,

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Gebiet“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

in bezug auf die Schweizerische Eidgenossenschaft,
im folgenden auch als die Schweiz bezeichnet,
deren Gebiet.

2. „Staatsangehöriger“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

in bezug auf die Schweiz
einen Schweizerbürger.

3. „Rechtsvorschriften“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
die Gesetze und Rechtsverordnungen sowie die Anordnungen der Bundesanstalt für Arbeit, welche sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsgebiete beziehen,

in bezug auf die Schweiz

die Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsgebiete beziehen.

4. „zuständige Behörde“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,

in bezug auf die Schweiz

das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

5. „wohnen“

sich gewöhnlich und rechtmäßig aufhalten.

6. „Grenzgänger“

einen Arbeitnehmer, für den auf Grund seiner regelmäßigen und ordnungsgemäßen Beschäftigung in der Grenzzone eines Vertragsstaates dessen Rechtsvorschriften gelten und der in der Grenzzone des anderen Vertragsstaates wohnt.

7. „Träger“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
die Bundesanstalt für Arbeit,

in bezug auf die Schweiz

die Stellen, denen die Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften obliegt.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen bezieht sich

1. in der Bundesrepublik Deutschland auf die Rechtsvorschriften über
 - a) das Arbeitslosengeld,
 - b) das Kurzarbeitergeld,
 - c) das Schlechtwettergeld,
 - d) das Konkursausfallgeld,

2. in der Schweiz auf die bundesrechtlichen Rechtsvorschriften über

- a) die Arbeitslosenentschädigung,
- b) die Kurzarbeitsentschädigung,
- c) die Schlechtwetterentschädigung,
- d) die Insolvenzentschädigung,

und die Rechtsvorschriften über die Beiträge.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens finden die Rechtsvorschriften keine Anwendung, die sich für einen Vertragsstaat aus zwischenstaatlichen Verträgen mit anderen Staaten oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen.

Artikel 3

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt, wo es nichts anderes bestimmt,

- a) für Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten,
- b) für Flüchtlinge und Staatenlose, die im Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten wohnen.

Artikel 4

Gleichbehandlung

Ist der Anspruch auf eine in Artikel 2 Absatz 1 angeführte Leistung nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem diese Leistung beantragt wird, von der Staatsangehörigkeit dieses Vertragsstaates abhängig, so sind die Personen,

für die dieses Abkommen nach Artikel 3 gilt, den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleichgestellt, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

Artikel 5

Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Beschäftigung ausgeübt wird.

(2) Werden jedoch auf Grund des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit nicht die Rechtsvorschriften angewandt, die am Beschäftigungsort gelten, sondern die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, so gilt dies ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers auch für die Beitragspflicht nach den in Artikel 2 Absatz 1 angeführten Rechtsvorschriften.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht die im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und im Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen enthaltenen Bestimmungen, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften beziehen.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen Leistungsrecht

Artikel 6

Allgemeiner Grundsatz

Der Anspruch auf die in Artikel 2 Absatz 1 angeführten Leistungen und das Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, gegenüber dessen Träger der Anspruch geltend gemacht wird, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes festlegen.

Artikel 7

Anwartschaft, Anspruchsdauer und Bemessung für eigene Staatsangehörige

(1) Zeiten einer beitragspflichtigen unselbständigen Beschäftigung, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind, werden für die Anwartschaftszeit und die Anspruchsdauer berücksichtigt, sofern der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates besitzt, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, und im Gebiet dieses Vertragsstaates wohnt. Diese Zeiten werden so berücksichtigt, als wären sie nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates zurückgelegt worden.

(2) a) Bei der Bemessung von Arbeitslosengeld nach deutschen Rechtsvorschriften ist für die nach Absatz 1 zurückgelegten Zeiten das am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Arbeitslosen maßgebliche tarifliche oder mangels einer tariflichen Regelung ortsübliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung zugrunde zu legen, für die der Arbeitslose nach seinem Lebensalter und seiner Leistungsfähigkeit unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in Betracht kommt.

b) Bei der Bemessung von Arbeitslosenentschädigung nach schweizerischen Rechtsvorschriften ist für die nach Absatz 1 zurückgelegten Zeiten das erzielte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Artikel 8

Sonderregelungen

(1) Grenzgänger erhalten Arbeitslosengeld (Arbeitslosenentschädigung) nach den Rechtsvorschriften des Vertrags-

staates, in dessen Gebiet sie wohnen. Für die Anwartschaftszeit und die Anspruchsdauer werden Zeiten einer beitragspflichtigen unselbständigen Beschäftigung, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind, berücksichtigt. Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(2) Grenzgänger erhalten abweichend von Absatz 1 Arbeitslosengeld (Arbeitslosenentschädigung) nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt gewesen sind, als ob sie dort wohnten, solange sie ihren bisherigen Wohnort im anderen Vertragsstaat beibehalten und dort nicht zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind. Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsamtes richtet sich nach dem letzten Beschäftigungsort.

(3) Unterlag ein Arbeitnehmer eines öffentlichen Transportunternehmens oder eines Betriebes, der sich über die gemeinsame Grenze der beiden Vertragsstaaten erstreckt, unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nach den Bestimmungen des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 des vorliegenden Abkommens nicht den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem er beschäftigt war und wohnt, so erhält er Arbeitslosengeld (Arbeitslosenentschädigung) nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, solange er seinen Wohnort im ersten Vertragsstaat beibehält und dort nicht zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt ist, als ob er im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnte. Deutscherseits ist das Arbeitsamt Lörrach, schweizerischerseits das dem Wohnort des Arbeitnehmers nächstgelegene schweizerische Arbeitsamt örtlich zuständig.

(4) Grenzgänger erhalten Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld (Kurzarbeitsentschädigung und Schlechtwetterentschädigung) nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt sind, als ob sie dort wohnten. Sie erhalten unabhängig von ihrem Wohnort Konkursausfallgeld (Insolvenzentschädigung) nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem ihre Lohnforderung geltend zu machen ist.

(5) Arbeitnehmer, deren Beschäftigung unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit den schweizerischen Rechtsvorschriften unterstand und die die Voraussetzungen des Artikels 19 des Vertrages vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet erfüllen oder sich sonst seit mindestens sechs Monaten in Büsingen mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalten, erhalten Leistungen nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 genannten Rechtsvorschriften, als ob sie in der Schweiz wohnten, Arbeitslosenentschädigung jedoch nur, sofern sie berechtigt sind, in der Schweiz Arbeit anzunehmen. Soweit diese Leistungen voraussetzen, daß der Arbeitnehmer sich persönlich beim Arbeitsamt seines Wohnortes zur Vermittlung meldet und sich den Arbeitsausfall bescheinigen läßt, haben die Arbeitnehmer diese Pflichten beim Kantonalen Arbeitsamt Schaffhausen zu erfüllen.

Artikel 9

Minderung der Anspruchsdauer

Die Anspruchsdauer wird um die Anzahl der Tage gemindert, für die der Arbeitslose im anderen Vertragsstaat innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Tage der Antragstellung bereits Arbeitslosengeld (Arbeitslosenentschädigung) bezogen hat. Als Tage, für die der Arbeitslose Leistungen bezogen hat, gelten auch solche, für die Leistungen wegen eines schuldhaften Verhaltens des Arbeitslosen nicht gewährt wurden.

Artikel 10**Berücksichtigung von Leistungen
im anderen Vertragsstaat**

Leistungen der Sozialen Sicherheit des anderen Vertragsstaates sind in gleicher Weise zu berücksichtigen wie vergleichbare Leistungen der Sozialen Sicherheit des Vertragsstaates, in dessen Gebiet der Anspruch geltend gemacht wird.

Artikel 11**Erstattung von Beiträgen für Grenzgänger**

(1) Vom Beitragsaufkommen der Grenzgänger nach den in Artikel 2 Absatz 1 angeführten Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes ist ein Anteil der in Absatz 4 genannten Stelle im Wohnland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jährlich zu erstatten.

(2) a) Das Beitragsaufkommen der Grenzgänger wird aufgrund der Jahresdurchschnittszahl der beschäftigten Grenzgänger und des durchschnittlichen Jahresbeitrages je Arbeitnehmer (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag oder -anteil) errechnet.

b) Dieses Beitragsaufkommen ist im Verhältnis des Anteils der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Leistungen zu allen aus Beitragsmitteln und Umlagen finanzierten Leistungen zu berücksichtigen.

c) Der so ermittelte Betrag ist in Höhe des prozentualen Anteils des Arbeitslosengeldes (Arbeitslosenentschädigung) an allen in Artikel 2 Absatz 1 genannten Leistungen zu erstatten.

(3) Die zuständigen Behörden legen fest, wie die Jahresdurchschnittszahl der beschäftigten Grenzgänger zu ermitteln ist. Sie können eine Pauschalersatzung vereinbaren.

(4) Die Bundesanstalt für Arbeit und das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sind für die gegenseitigen Erstattungen nach Absatz 1 zuständig. Sie übersenden einander jährlich einmal die erforderlichen Berechnungsunterlagen.

Abschnitt III**Verschiedene Bestimmungen****Artikel 12****Amtshilfe**

Die Behörden, Gerichte und Träger der Vertragsstaaten leisten sich bei der Durchführung der in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens die gleiche Hilfe wie den innerstaatlichen Behörden, Gerichten und Trägern. Die Hilfe umfaßt insbesondere die Hilfe bei der Zustellung von Bescheiden, bei der Beweiserhebung, bei der Erhebung von Beiträgen und bei der Rückforderung von Leistungen, mit Ausnahme der Vollstreckungshilfe. Die Hilfe ist kostenlos, Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten werden erstattet.

Artikel 13**Datenschutz**

Werden personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse auf Grund des Abkommens oder einer Vereinbarung zu dessen Durchführung von einem Vertragsstaat in den anderen weitergegeben, so gilt sowohl für ihre Weitergabe als auch für ihre Verwendung das jeweilige innerstaatliche Recht über den Schutz von personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Artikel 14**Befreiung von Gebühren
sowie vom Beglaubigungszwang**

(1) Die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auch auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden und Schriftstücke jeglicher Art, die in Durchführung dieses Abkommens oder der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorgelegt werden müssen, bedürfen nicht der Beglaubigung.

Artikel 15**Unmittelbarer Verkehr**

(1) Die in Artikel 12 genannten Stellen der beiden Vertragsstaaten verkehren bei der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens miteinander sowie mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihren Vertretern unmittelbar.

(2) Bescheide und sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, unmittelbar auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

Artikel 16**Verwaltungsvereinbarung
und gegenseitige Unterrichtung**

(1) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten vereinbaren unmittelbar miteinander das Nähere über die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen, soweit sie ein gegenseitiges Einverständnis bedingen. Sie unterrichten einander über die zur Durchführung des Abkommens getroffenen Maßnahmen sowie über Änderungen und Ergänzungen ihrer Rechtsvorschriften, die seine Durchführung berühren.

(2) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens werden Verbindungsstellen eingerichtet. Verbindungsstellen sind:

in der Bundesrepublik Deutschland

das Landesarbeitsamt Baden-Württemberg in Stuttgart,

in der Schweiz

das Kantonale Arbeitsamt Basel-Land in Pratteln.

Artikel 17**Einbehalten von zu Unrecht gewährten Leistungen
sowie von Vorschüssen**

(1) Hat der Träger eines Vertragsstaates einer Person zu Unrecht Leistungen gewährt, so kann auf dessen Ersuchen und zu dessen Gunsten der zuständige Träger des anderen Vertragsstaates den zu Unrecht gewährten Betrag von einer Nachzahlung oder den laufenden Zahlungen an den Berechtigten nach Maßgabe der für ihn geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften einbehalten.

(2) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Angehörigen von einem Fürsorger

träger des anderen Vertragsstaates Leistungen gewährt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit dem Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates. Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Angehörigen von einem anderen öffentlich-rechtlichen Leistungsträger des anderen Vertragsstaates aus öffentlichen Mitteln Leistungen gewährt worden sind, so ist unbeschadet sonstiger zwischenstaatlicher Regelungen diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Leistungsträgers einzubehalten.

Artikel 18

Übergang von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis

Hat ein Arbeitsloser Arbeitslosengeld (Arbeitslosenentschädigung) nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates für eine Zeit erhalten, für die ihm Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis im anderen Vertragsstaat gegenüber seinen früheren Arbeitgebern zustehen, so gehen diese Ansprüche in gleicher Weise auf den Träger des ersten Vertragsstaates über, wie wenn die Ansprüche gegen einen Arbeitgeber in diesem Vertragsstaat bestünden.

Artikel 19

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so gelten die Bestimmungen des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit über das Schiedsgericht entsprechend.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 20

Übergangsregelung

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten. Beschäftigungszeiten, die im anderen Vertragsstaat vor Inkrafttreten des Abkommens zurückgelegt worden sind, werden jedoch – soweit Artikel 7 oder 8 Anwendung finden – berücksichtigt, als ob das Abkommen bereits gegolten hätte.

(2) Entscheidungen, die vor seinem Inkrafttreten getroffen wurden, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Bern am 20. Oktober 1982 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Dr. Helmut Redies

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Jean-Pierre Bonny

Artikel 21

Schlußprotokoll

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 22

Geltung für das Land Berlin

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 23

Ratifikation, Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 24

Geltungsdauer, Außerkrafttreten

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

(2) Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter, jedoch nicht länger als für die Dauer eines Jahres nach dem Außerkrafttreten.

Artikel 25

Außerkrafttreten früherer Regelungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten außer Kraft: das Übereinkommen vom 4. Februar 1928 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger,

die Vereinbarung vom 2./27. Februar 1976 zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über Leistungen für Teilzeitarbeitslosigkeit (Kurzarbeit) an Grenzgänger, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten,

Nummer 8 a des Schlußprotokolls zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. September 1975.

**Schlußprotokoll
zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Arbeitslosenversicherung**

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Abkommens über Arbeitslosenversicherung geben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten die übereinstimmenden Erklärungen ab, daß über folgendes Einverständnis besteht:

1. Zu Artikel 1 Nummer 6

- a) Solange die Schweiz das Kapitel Arbeitslosigkeit des Abkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer nicht anwendet, gilt ein Arbeitnehmer, der in dem einen Vertragsstaat wohnt und auf einem Rheinschiff von einem Unternehmen beschäftigt wird, das im anderen Vertragsstaat seinen Sitz hat, als Grenzgänger. Im übrigen berührt das Abkommen nicht das Abkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer in seiner jeweiligen Fassung.
- b) Die Grenzzonen beider Vertragsstaaten bestimmen sich nach Artikel 1 des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr.

2. Zu Artikel 3

Flüchtlinge und Staatenlose im Sinne des Artikels 3 sind

- a) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu diesem Abkommen,
- b) Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

3. Zu Artikel 4

Die Beschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises in Artikel 14 Absatz 3 des schweizerischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 wird durch dieses Abkommen nicht berührt. Niedergelassene deutsche Staatsangehörige werden in allen anderen Fällen Schweizerbürgern gleichgestellt.

4. Zu Artikel 5 Absatz 1

Von Grenzgängern, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, kann unbeschadet der Beitragspflicht nach schweizerischen Rechtsvorschriften auch ein Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit erhoben werden. Die Schweiz behält sich eine entsprechende Regelung für Grenzgänger, die in ihrem Gebiet wohnen, vor. Die Leistung von Arbeitslosengeld (Arbeitslosenentschädigung) nach Artikel 8 Absatz 1 kann von der Zahlung des Zusatzbeitrages abhängig gemacht werden.

5. Zu Artikel 7 Absatz 1

Rechte der Flüchtlinge und Staatenlosen, die sich aus den in Nummer 2 dieses Schlußprotokolls genannten Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

6. Zu Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a

Bei der Bemessung von Leistungen durch die Bundesanstalt für Arbeit ist erforderlichenfalls die Steuerklasse zugrunde zu legen, die für den Arbeitnehmer maßgebend wäre, wenn er der Steuerpflicht unterläge.

7. Zu Artikel 8 Absatz 1

Die Arbeitsverwaltungen beider Vertragsstaaten werden sich bemühen, arbeitslos gewordene Grenzgänger wieder in Arbeit zu vermitteln und hierbei eng zusammenarbeiten. Die zuständigen Behörden können auch insoweit die erforderlichen Maßnahmen vereinbaren.

8. Zu Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a

Die Schweiz wird diese Feststellungen nach Wirtschaftszweigen treffen.

9. Arbeitslosenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland

Für den Anspruch eines deutschen Staatsangehörigen auf Arbeitslosenhilfe wird ein Bezug von Arbeitslosenentschädigung nach schweizerischen Rechtsvorschriften wie ein Bezug von Arbeitslosengeld nach Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland behandelt; im übrigen ist Artikel 7 entsprechend anzuwenden.

Geschehen zu Bern am 20. Oktober 1982 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Dr. Helmut Redies

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Jean-Pierre Bonny

Denkschrift zum Abkommen

A. Allgemeines

1. Arbeitsmarktlischer Hintergrund

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz bestehen weit zurückreichende enge arbeitsmarktlische Verflechtungen. Insgesamt sind etwa 70 000 Deutsche in der Schweiz und etwa 8 200 Schweizer in der Bundesrepublik Deutschland als Arbeitnehmer erwerbstätig. Rund 20 000 Deutsche sind allein als Grenzgänger in der Schweiz beschäftigt. Die räumlichen Verhältnisse an der deutsch-schweizerischen Grenze haben zudem zu zahlreichen arbeitsmarktlischen Besonderheiten geführt. So befindet sich vor den Toren von Schaffhausen die von schweizerischem Staatsgebiet umschlossene deutsche Exklave Büsingen, deren Bewohner, soweit sie nicht in Büsingen selbst Beschäftigung finden, auf den schweizerischen Arbeitsmarkt angewiesen sind. Sowohl die Deutsche Bundesbahn als auch die Schweizerische Bundesbahn betreiben einige Eisenbahnstrecken, die auf dem Gebiet des jeweils anderen Staates liegen (in Basel im Gebiet des Badischen Bahnhofs, Trasadiningen-Schaffhausen-Thayngen, Lottstetten-Jestetten). Deutsche Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn, die wegen ihrer Beschäftigung auf diesen Strecken, zum Beispiel als Schrankenwärter, in der Schweiz wohnen, gehören gleichwohl nicht zum schweizerischen Arbeitsmarkt. Für schweizerische Arbeitnehmer der Schweizerischen Bundesbahn, die in Deutschland arbeiten und wohnen, gilt entsprechendes.

Schließlich wohnen zahlreiche deutsche Arbeitnehmer, die in Deutschland, besonders in Konstanz beschäftigt sind, in nahegelegenen schweizerischen Gemeinden, wo sie mangels einer zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigenden Erlaubnis im Falle der Arbeitslosigkeit gleichwohl nicht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

2. Unvollkommenheit der bestehenden Regelungen

Die geltenden Vorschriften regeln die sich aus diesen Verhältnissen ergebenden Fragen nur unvollkommen. Zwar besteht ein deutsch-schweizerisches Übereinkommen von 1928 über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger. Da aber die Schweiz damals noch nicht über eine Arbeitslosenversicherung verfügte, konnten in ihm im wesentlichen nur die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die deutschen Grenzgänger in der Schweiz in den Schutz der deutschen Arbeitslosenversicherung einzubeziehen. Die mangels eines in Deutschland ansässigen Arbeitgebers notwendige Belastung der Grenzgänger sowohl mit den Arbeitgeber- als auch mit den Arbeitnehmerbeiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit ist von den Arbeitnehmern stets als besondere Härte aufgefaßt worden. Das Übereinkommen hat sich vollends als unzureichend erwiesen, als in der Rezession 1974/1975 viele schweizerische Betriebe Kurz-

arbeit einführten. Die Schweiz verfügte zu dieser Zeit zwar schon über zahlreiche öffentliche und private Arbeitslosenkassen. Von diesen konnten die deutschen Grenzgänger aber kein Kurzarbeitergeld erhalten, weil sie durch das Übereinkommen dem deutschen Recht unterstellt waren. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hatte deshalb mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit eine Vereinbarung geschlossen, durch die die schweizerischen öffentlichen Arbeitslosenkassen verpflichtet wurden, deutschen Grenzgängern zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland Kurzarbeitergeld zu leisten. Der Deutsche Bundestag hat im Bundeshaushalt die hierfür erforderlichen Mittel bereitgestellt. Da die Vereinbarung aber keine Rechtsansprüche der Grenzgänger begründen konnte, blieb die Rechtslage weiterhin unbefriedigend.

3. Neues Abkommen

Aufgrund der Erfahrungen der Rezession 1974/1975 hat die Schweiz zum 1. Januar 1977 in einer sogenannten Übergangsordnung eine obligatorische Arbeitslosenversicherung eingeführt. Im Sommer 1982 wurde das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung verabschiedet, das voraussichtlich am 1. Januar 1984 in Kraft treten wird.

Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, daß auch die deutsch-schweizerischen Beziehungen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung auf eine neue und umfassende rechtliche Grundlage gestellt werden können.

Das in mehrjährigen Verhandlungen erstellte Abkommen knüpft an Regelungen an, die sich in der internationalen Vertragspraxis bewährt haben, und entwickelt sie in sachgerechter Weise weiter.

Es verwirklicht insbesondere folgende Prinzipien:

- Beitragspflicht der Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber in dem Land, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird.
- Leistungsanspruch bei Vollarbeitslosigkeit in dem Land, in dem der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Dies ist in der Regel das Wohnland des Arbeitnehmers, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen auch der Beschäftigungsstaat sein.
- Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Konkursausfallgeld im Land der Beschäftigung.
- Teilweise Erstattung der Einnahmen aus den Beiträgen der Grenzgänger und ihrer Arbeitgeber durch den Träger der Arbeitslosenversicherung des Beschäftigungslandes an den entsprechenden Träger des Wohnlandes.

4. Beurteilung

Die Anwendung des Grundsatzes, daß die Beiträge zur sozialen Sicherung im Beschäftigungsland nach

dessen Rechtsvorschriften zu zahlen sind, führt zu einer beträchtlichen Beitragsentlastung der deutschen Grenzgänger in der Schweiz. Künftig werden diese Arbeitnehmer nur noch den niedrigen schweizerischen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen haben (grundsätzlich 0,25 v. H. des maßgebenden Lohnes, zur Zeit jedoch nur 0,15 v. H.). Im Hinblick auf die unterschiedliche Höhe des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung in Deutschland und in der Schweiz ist im Abkommen vorgesehen, daß ein Zusatzbeitrag erhoben werden kann. Ob und in welcher Weise hiervon Gebrauch gemacht werden soll, bleibt dem deutschen Gesetzgeber vorbehalten.

In leistungsrechtlicher Hinsicht bringt das Abkommen dem von ihm erfaßten Personenkreis zahlreiche Verbesserungen, insbesondere die

- Zusammenrechnung der in beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten bei der Feststellung der Anwartschaft und der Anspruchsdauer,
- Leistung von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Konkursausfallgeld im Beschäftigungsland,
- Leistung von Arbeitslosengeld im Beschäftigungsland in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer nur dort der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Abkommens auf den Bundeshaushalt und den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit ist folgendes zu bemerken:

In der Schweiz erfolgt der Einzug der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zusammen mit dem Einzug der Beiträge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung. Da deutsche Grenzgänger in der Schweiz zu der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtig sind, wollte die Schweiz bereits 1977 die deutschen Grenzgänger in die schweizerische Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung einbeziehen und beabsichtigte, hierzu das Übereinkommen von 1928 zu kündigen. Damit wäre die Beitragspflicht zur Bundesanstalt in jedem Fall erloschen. Durch das Abkommen konnte der Wegfall der Beitragspflicht zur Bundesanstalt mit einer teilweisen Erstattung der in der Schweiz vereinnahmten Beiträge an die Bundesanstalt verknüpft werden. Die zu erstattenden Beiträge werden voraussichtlich ausreichen, die Arbeitslosengeldansprüche von ehemaligen deutschen Grenzgängern zu erfüllen, da die Arbeitslosenquote der deutschen Grenzgänger, die in der Schweiz überwiegend als Fachkräfte beschäftigt sind, nicht höher als sonst in der Schweiz ist. Eine unmittelbare Entlastung des Bundeshaushalts tritt insofern ein, als mit dem Außerkrafttreten der Vereinbarung vom 2./27. Februar 1976 (vgl. Artikel 25 des Abkommens) die Erstattung der Kurzarbeitsentschädigung, die die schweizerischen Arbeitslosenkassen an Grenzgänger aus der Bundesrepublik Deutschland zahlen, entfällt.

5. Weiteres Verfahren

Zur Durchführung des Abkommens, insbesondere zur Regelung der Einzelheiten der Beitragserstattung, ist noch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozial-

ordnung und dem Schweizerischen Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zu schließen, die jedoch keiner Ratifizierung bedarf.

Bei Abschluß des Abkommens haben beide Seiten sich zugesagt, das Erforderliche in die Wege zu leiten, damit das Abkommen am 1. Januar 1984 in Kraft treten kann.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 enthält, internationaler Vertragspraxis entsprechend, Begriffsbestimmungen. Der Grenzgängerbegriff in Nummer 6 entspricht weitgehend demjenigen des Übereinkommens von 1928 und des deutsch-schweizerischen Abkommens über Soziale Sicherheit. Ebenso wie der Grenzgängerbegriff des Abkommens über Soziale Sicherheit gilt er, wie sich aus Artikel 3 ergibt, nur für Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten, Flüchtlinge und Staatenlose, nicht aber für Drittstaatsangehörige. Die Aufnahme von „Grenzzonen“ in die Begriffsbestimmung war wegen der Erstattungsregelung (vgl. Art. 11) notwendig. Die Grenzzonen bestimmen sich, wie sich aus Nummer 1 Buchstabe b des Schlußprotokolls ergibt, nach dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr. Nach Nummer 1 Buchst. a des Schlußprotokolls gelten als Grenzgänger auch Rheinschiffer, die auf einem Rheinschiff eines Unternehmens mit dem Sitz in einem Vertragsstaat beschäftigt werden und die in dem anderen Vertragsstaat wohnen.

Artikel 2 bestimmt den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens. Er umfaßt im wesentlichen die gleichen Leistungsarten wie andere internationale Regelungen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist. Die Einbeziehung des Konkursausfallgeldes geht allerdings über den sachlichen Geltungsbereich anderer internationaler Regelungen, insbesondere auch der EG hinaus, entspricht aber dem sachlichen Geltungsbereich des deutsch-österreichischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitslosenhilfe konnte nicht in das Abkommen einbezogen werden, da sie in der Schweiz nicht bundesrechtlich, sondern auf kantonaler Ebene geregelt ist und weitgehend mit der deutschen Sozialhilfe vergleichbar ist. Nicht einbezogen wurden auch die sonstigen Leistungen der Arbeitsförderung. Dies entspricht indes dem Stand der Entwicklung auch der anderen in Kraft befindlichen über- und zwischenstaatlichen Regelungen.

Nach Artikel 2 Abs. 2 erfaßt der sachliche Geltungsbereich des Abkommens nicht Rechtsvorschriften, die aufgrund von Rechtsbeziehungen mit anderen Staaten in dem einen oder dem anderen Vertragsstaat gelten.

Artikel 3 beschränkt den persönlichen Geltungsbereich, soweit das Abkommen nichts anderes bestimmt (vgl. dazu Artikel 5), auf die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten, Flüchtlinge und Staatenlose. Grundsätzlich gilt das Abkommen also nicht für Drittstaatsangehörige. Weiter werden Flüchtlinge und Staatenlose – wegen der Begriffsbestimmung vgl. Nummer 2 des Schlußprotokolls – nur erfaßt, wenn sie in einem der

beiden Vertragsstaaten wohnen, d. h. sich in einem Vertragsstaat gewöhnlich und rechtmäßig aufhalten (vgl. Artikel 1 Nummer 5).

Artikel 4 beinhaltet die grundsätzliche Gleichstellung der Staatsangehörigen beider Vertragsstaaten einschließlich der Flüchtlinge und Staatenlosen bei der Anwendung des jeweiligen Leistungsrechts. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden sich in Artikel 7 Abs. 1 (vgl. dort) und in den Nummern 3 und 9 des Schlußprotokolls. Nummer 3 des Schlußprotokolls bezieht sich auf eine Regelung des schweizerischen Rechts, nach der Schweizer, die nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in die Schweiz zurückkehren, unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosenentschädigung erhalten können. Dieses Recht sollen deutsche Staatsangehörige – nach der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Nummer 2 „Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ – nur haben, wenn sie im Besitz einer schweizerischen Niederlassungsbewilligung sind. Nummer 9 soll es deutschen Staatsangehörigen ermöglichen, nach einem Leistungsbezug in der Schweiz Anschlußarbeitslosenhilfe in Deutschland zu beziehen.

Nach **Artikel 5** Abs. 1 soll für die Beitragspflicht grundsätzlich das Recht des Beschäftigungsstaates gelten. Dies ist eine der wesentlichen Änderungen gegenüber dem derzeit gültigen Übereinkommen von 1928. Die Regelung entspricht derjenigen des EG-Rechts und anderer internationaler Abkommen, insbesondere auch des deutsch-schweizerischen Abkommens über Soziale Sicherheit. Aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung wird in Absatz 2 bestimmt, daß Ausnahmen von dem Territorialitätsprinzip – besonders für entsandte Arbeitnehmer –, die nach dem Abkommen über Soziale Sicherheit gelten, auch für die Beitragspflicht nach diesem Abkommen gelten sollen.

Nach Absatz 2 der Bestimmung gelten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens über Soziale Sicherheit solche Ausnahmen abweichend von Artikel 3 auch für Drittstaatsangehörige. Drittstaatsangehörige Arbeitnehmer, die zum Beispiel von ihrem Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland zu einer vorübergehenden Arbeit in die Schweiz entsandt werden, bleiben also weiterhin beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit und erhalten im Fall der Arbeitslosigkeit von dieser auch Arbeitslosengeld, sofern sie die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Artikel 6 enthält den allgemeinen Grundsatz, daß die Leistungsträger jedes Vertragsstaates grundsätzlich die für sie geltenden Rechtsvorschriften anwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Solche Abweichungen finden sich in den folgenden Bestimmungen.

Artikel 7 Abs. 1 enthält den zum althergebrachten Bestand internationaler Abkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit gehörenden Grundsatz der Berücksichtigung der im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Beitragszeiten, soweit solche Zeiten für die Erfüllung der Anwartschaftszeit und für die Anspruchsdauer von Bedeutung sind. Allerdings sollen solche Zeiten nur bei den eigenen Staatsangehörigen berücksichtigt werden. Die schweizerische Seite war hier durch einen Beschluß

des schweizerischen Bundesrates gebunden, während die deutsche Seite nach dem Vorbild anderer Abkommen über Arbeitslosenversicherung zu einer differenzierteren Regelung bereit gewesen wäre. Die Rechte der Flüchtlinge und Staatenlosen bleiben jedoch unberührt (vgl. Nummer 5 des Schlußprotokolls).

Artikel 7 Abs. 2 und die dazugehörige Nummer 6 des Schlußprotokolls enthalten unterschiedliche Regelungen für die Leistungsbemessung, je nachdem, ob es sich um die Bemessung deutschen Arbeitslosengeldes oder schweizerischer Arbeitslosenentschädigung handelt. Während die schweizerische Arbeitslosenentschädigung unter Zugrundelegung des in der Bundesrepublik Deutschland verdienten Arbeitsentgelts bemessen werden soll, wird im umgekehrten Fall das deutsche Arbeitslosengeld nach dem tariflichen Arbeitsentgelt bemessen, das der Arbeitslose bei Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland verdienen könnte (vgl. § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes).

Artikel 8 enthält die politisch und rechtlich wichtigsten Bestimmungen des Abkommens.

Nach Absatz 1 sollen Grenzgänger, wie nach geltendem Recht und in Übereinstimmung mit den Regelungen in der Europäischen Gemeinschaft und dem deutsch-österreichischen Abkommen über Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosengeld nach den Rechtsvorschriften des Staates erhalten, in dem sie wohnen. Hierbei werden Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung im anderen Vertragsstaat für die Anwartschaftszeit und für die Anspruchsdauer mitberücksichtigt, und zwar abweichend von Artikel 7 Abs. 1 auch zugunsten der Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates. Da die Erfahrung zeigt, daß Grenzgänger im Falle der Arbeitslosigkeit vielfach weiterhin eine Beschäftigung in ihrem ehemaligen Beschäftigungsland suchen, verpflichtet Nummer 7 des Schlußprotokolls die beiderseitigen Arbeitsverwaltungen, bei der Vermittlung der Grenzgänger in Arbeit eng zusammenzuarbeiten. Sie können insoweit die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren.

Nach Absatz 2 sollen Grenzgänger abweichend von Absatz 1 unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld nach den Rechtsvorschriften des bisherigen Beschäftigungsstaates erhalten, wenn sie nach Lage der Verhältnisse nur dort der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Die Regelung hat besonders für die in Konstanz tätigen Arbeitnehmer Bedeutung, die vielfach in Kreuzlingen oder anderen benachbarten Gemeinden in der Schweiz wohnen, dort aber nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind. Im Falle der Arbeitslosigkeit stehen sie dem deutschen Arbeitsmarkt praktisch in gleicher Weise zur Verfügung wie Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bestimmung trägt einer Interessenlage Rechnung, für die auch schon wiederholt im Deutschen Bundestag eine zweckentsprechende Regelung gefordert worden ist.

Absatz 3 enthält Sonderregelungen für bestimmte Tatbestände, die in dem deutsch-schweizerischen Abkommen über Soziale Sicherheit angesprochen werden. Bedeutung hat die Regelung besonders für Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn, die auf deutschen

Bundesbahnstrecken in der Schweiz und für Arbeitnehmer der Schweizerischen Bundesbahn, die auf schweizerischen Strecken in Deutschland beschäftigt werden und die jeweils auch in dem Beschäftigungsland wohnen. Nach Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 des Abkommens über Soziale Sicherheit unterliegen diese Arbeitnehmer der Beitragspflicht nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat, Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn also deutschen Rechtsvorschriften, Arbeitnehmer der Schweizerischen Bundesbahn schweizerischen Rechtsvorschriften. Sie können aber nach diesen Rechtsvorschriften kein Arbeitslosengeld erhalten, weil sie in dem Vertragsstaat, dessen Rechtsvorschriften sie unterliegen, mangels eines Wohnsitzes nicht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Da dies zur Folge hätte, daß deutsche Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn und schweizerische Arbeitnehmer der Schweizerischen Bundesbahn, die jeweils im anderen Vertragsstaat beschäftigt werden und wohnen, ohne jeden Versicherungsschutz wären, wurden sie der Leistungspflicht des Staates zugewiesen, in dem ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat, zu dessen Arbeitslosenversicherung sie Beiträge entrichten und dem sie aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit angehören.

Absatz 4 bestimmt, daß Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Konkursausfallgeld unabhängig vom Wohnort des Arbeitnehmers nach den Rechtsvorschriften des Staates zu zahlen sind, in dem der Lohnausfall eingetreten ist. Die Bestimmung berührt nicht § 59 Abs. 2 der Konkursordnung, der bestimmt, mit welchem Rang auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangene Lohnforderungen zu berichtigen sind. Nach § 5 Abs. 1 der Konkursordnung stehen schweizerische Kassen der Bundesanstalt für Arbeit insofern gleich.

Absatz 5 enthält eine Sonderregelung für die deutsche Gemeinde Büsingen. Büsingen ist ein unmittelbar an Schaffhausen angrenzender Ort mit etwas mehr als 1 000 Einwohnern, der vollständig von schweizerischem Staatsgebiet umschlossen ist. Büsingen ist deshalb in das schweizerische Wirtschaftsgebiet integriert. Dem trägt das deutsch-schweizerische Abkommen vom 23. November 1964 über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet Rechnung. Dieses Abkommen bestimmt auch, daß langjährige Büsinger Bürger in bestimmten schweizerischen Kantonen Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt genießen. Das vorliegende Abkommen zieht aus dieser arbeitsmarktlchen Verflechtung Folgerungen für die Arbeitslosenversicherung. Es bestimmt, daß Büsinger Bürger, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit schweizerischen Rechtsvorschriften unterstanden – entweder weil sie in der Schweiz arbeiteten oder weil für sie während ihrer Beschäftigung in Büsingen die Anwendung schweizerischen Rechts vereinbart worden war – im Falle der Arbeitslosigkeit unter bestimmten Voraussetzungen schweizerische Leistungen erhalten können.

Die Artikel 9 und 10 enthalten Bestimmungen über die Berücksichtigung von Leistungen und Einkünften im

anderen Vertragsstaat, wie sie im wesentlichen auch in anderen Abkommen enthalten sind.

Artikel 11 und Nummer 8 des Schlußprotokolls regeln, in welchem Umfang Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge für die Beschäftigung von Grenzgängern, die vom Beschäftigungsland eingezogen wurden, dem Wohnland zu erstatten sind. Die deutsche Seite war in den Verhandlungen dafür eingetreten, daß der ehemalige Beschäftigungsstaat, der die Beiträge erhalten hat, dem Wohnland, das die Leistungen zu gewähren hat, die vollen Leistungen erstattet. Die Schweiz war jedoch dazu – nicht zuletzt wegen der präjudiziellen Wirkung einer solchen Regelung auf die Beziehungen zu ihren anderen Nachbarstaaten – nicht bereit. Die vereinbarte Beitragserstattung durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit an die Bundesanstalt für Arbeit wird voraussichtlich ausreichen, um daraus das Arbeitslosengeld für arbeitslos gewordene deutsche Grenzgänger zu zahlen.

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Beitragserstattung.

Absatz 2 bestimmt, wie der Erstattungsbetrag zu ermitteln ist. Um die hierfür erforderliche Jahresdurchschnittszahl der in Deutschland beschäftigten Grenzgänger festzustellen, werden die Bundesanstalt für Arbeit und die Krankenkassen als Beitragseinzugsstellen eng zusammenarbeiten.

Absatz 3 sieht bestimmte ergänzende Vereinbarungen der zuständigen Behörden, d. h. des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die Ermittlung der Jahresdurchschnittszahl der beschäftigten Grenzgänger und eine Pauschalerstattung vor.

Absatz 4 überträgt die Durchführung der Erstattungsregelung auf die Bundesanstalt für Arbeit und auf das Schweizerische Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, das in der Schweiz außer der Funktion des zuständigen Ministeriums auch die der obersten Ausführungsbehörde ausübt.

Die Artikel 12 bis 19 enthalten Durchführungsvorschriften, wie sie in entsprechender Weise auch in anderen Abkommen enthalten sind. In Artikel 16 Abs. 2 werden zu Verbindungsstellen, die die Durchführung des Abkommens erleichtern sollen, das Landesarbeitsamt Baden-Württemberg in Stuttgart und das Kantonale Arbeitsamt Basel-Land in Pratteln bestimmt. Artikel 19 Abs. 1 verpflichtet den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit als die für das Abkommen federführenden Stellen der Vertragsparteien, Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung des Abkommens soweit wie möglich durch unmittelbaren Kontakt beizulegen.

Die Artikel 20 bis 25 enthalten Übergangs- und Schlußbestimmungen. Nach Artikel 25 treten mit Inkrafttreten des Abkommens die geltenden zwischenstaatlichen Regelungen über das Leistungs- und Beitragsrecht auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung außer Kraft.

